

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 19

ausgegeben am 28. Januar 2026

Gesetz

vom 4. Dezember 2025

über die Abänderung des Rechtspflegergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Rechtspflegergesetz vom 12. März 1998, LGBL 1998 Nr. 77, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Titel

Rechtspflegergesetz (RpflG)

Art. 5

Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 37/2025 und 102/2025

Art. 17 Abs. 1

1) Der Wirkungskreis in Pflegschafts- und Unterhaltsvorschussachen umfasst die die Rechte zwischen Eltern und minder- oder volljährigen Kindern, Vormundschaften, Kuratelen und Sachwalterschaften sowie Unterhaltsvorschussachen betreffenden Geschäfte.

II.**Übergangsbestimmung**

Auf Verfahren in Pflegschafts- und Unterhaltsvorschussachen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

III.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 4. Dezember 2025 über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Brigitte Haas*

Fürstliche Regierungschefin